

**Erste Ordnung zur Änderung der
Ordnung des Fachbereichs Musikhochschule (Fachbereich 15) der
Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 25.01.2018
vom 28.05.2020**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 26 Abs. 3 und 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat der Fachbereich Musikhochschule (Fachbereich 15) der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster folgende Fachbereichsordnung erlassen:

Artikel 1

Die „Ordnung des Fachbereichs Musikhochschule (Fachbereich 15) der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 25.01.2018“ (AB Uni 2018/2, S. 88 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ kann von der Musikhochschule durch Beschluss des Fachbereichsrats an Personen verliehen werden, die auf einem an der Hochschule vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis, bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder hervorragende Leistungen in Kunst, Forschung und Lehre, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Kunstausbübung erbringen, die den Anforderungen für hauptamtliche Professorinnen und Professoren entsprechen.“

2. § 10 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) ¹Näheres zum Verfahren zur Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“/„Honorarprofessor“ regelt die Ordnung des Fachbereichs 15 Musikhochschule für das Verfahren zur Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“/„Honorarprofessor“ in der jeweils geltenden Fassung. ²Im Übrigen richten sich die Rechte und Pflichten der Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen nach den Vorschriften des § 41 HG NRW.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Musikhochschule (Fachbereich 15) der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 06.05.2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 28.05.2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s